



# Varinia Eva Iber

Tel +49 711 86040 025 Fax +49 711 86040 277 varinia.iber@menoldbezler.de

#### **Profil**

- Studium in Freiburg mit Schwerpunkt "Informationsrecht und geistiges Eigentum".
- Referendariat in Stuttgart mit Stationen bei internationaltätigen Kanzleien in den Bereichen IT-, Datenschutz und Wettbewerbsrecht
- Fachanwaltslehrgang IT-Recht
- seit Anfang 2019 als Rechtsanwältin bei Menold Bezler

#### DIE REFERENTIN

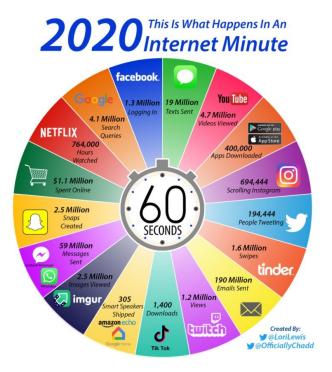
#### Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- IT- und Internetrecht
- Beratung im Datenschutz
- Urheher- und Wetthewerhsrecht
- Spezialisierung auf Internet, E-Commerce, Mobile und Social Media

#### www.menoldbezler.de



# **EINLEITUNG**



### RELEVANZ VON SOCIAL MEDIA AUS RECHTLICHER SICHT

- Nutzer und Unternehmen werden mehr als jemals zuvor zum (Co-) Produzenten und Anbieter von allen Arten von Internetinhalten (User Generated Content)
- · Auswahl und Menge an nutzergenerierten Inhalten explodiert
- Explodierende Inhalte sorgen für massiv zunehmende Zahl an Rechtsverletzungen

# C. INHALTSÜBERBLICK

- 1. Ausgestaltung des Social Media Auftritts
- 2. Urheberrechte in Social Media
- 3. Datenschutz
- 4. Werbung auf Social Media alias "Influencer Marketing"



### A. DOMAIN UND ACCOUNT NAME

- umfangreiche Rechtsprechung zu Domains auf Social Media Accounts übertragbar
- Markenverletzung vermeiden -> DPMA-Check
- Vorsicht bei
  - > Fremden Marken oder Firmennamen
  - Städtenamen
  - > staatliche Einrichtungen
- Eigener Name als Marke schützen
- Empfehlung bei "Account-Grabbing" und Fake-Accounts:
  - Abgestuft vorgehen
  - Vorgehen über Plattformbetreiber oft sinnvoll

### **B. IMPRESSUM**

#### **IMPRESSUMSPFLICHT**

- Informationspflichten nach § 5 TMG und § 18 MSTV (seit 7.11.2020 in Kraft!)
- für geschäftsmäßig genutzte Telemedien
  - Webseite, Blog
  - LG Aschaffenburg (AZ. 2 HK O 54/11) bestätigt Impressumspflicht bei Facebook
- § 5 Abs. 1 TMG: "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar"
  - BGH vom 20.7.2006 (Az. I ZR 228/03): Erreichbarkeit über zwei Klicks
  - "Anbieterkennzeichnung", "Impressum" oder "Kontakt"

Weiterführend: www.kurzlink.de/impressumspflicht

### **B. IMPRESSUM**

### GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

- Gestaltung der Informationen grundsätzlich frei
- Bezeichnung "Impressum" + Link
- · Impressums-Tab bei Facebook (bei Unternehmensaccount) oder aussagekräftiger Link
- · Feld mit Bezeichnung "Info" genügt nach (zweifelhafter) Ansicht des LG Aschaffenburg nicht
- Bei Verlinkung auf Impressum der Webseite Bezug zu jeweiliger Social Media Präsenz nehmen



# A. URHEBERRECHTLICHE GRUNDLAGEN SCHUTZ DES URHEBERRECHT

• § 1,2 UrhG: Schutz von Werken der Literatur, Kunst & Wissenschaft



Musik

Filmwerke



Software



Lichtbildwerke



Karten

Datenbanken

Kriterium → Hinreichende Schöpfungshöhe, §2 Abs. 2 UrhG

# A. URHEBERRECHTLICHE GRUNDLAGEN SCHUTZ DES URHEBERRECHT

- · Geschützt ist die konkrete Ausgestaltung nicht die dahinterstehende Idee!
- Fotos, Audio- und Videoinhalte, Texte in aller Regel geschützt (insb. bei Fotos Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG)
- "automatischer" Schutz, d.h. keine Registrierung/ keine Kennzeichnung erforderlich

Folge: Nutzung grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers/Nutzungsberechtigten möglich

Beachte: Veröffentlichung im Internet ist keine Freigabe zur Nutzung!

Ausnahme: Zitatrecht § 51 UrhG

Bei der Nutzung fremder Werke, sollte man im Zweifel davon ausgehen, dass sie urheberrechtlich geschützt sind!

## A. URHEBERRECHTLICHE GRUNDLAGEN

RECHTE DES URHEBERS

§ 12 UrhG Veröffentlichungsrecht § 14, 39 UrhG Entstellungs- und Änderungsverbot

§ 15 III UrhG

Recht der öffentlichen Wiedergabe

§ 16 UrhG Vervielfältigungsrecht § 17 UrhG Verbreitungsrecht

**→** 

Umfassende Verwertungsrechte

## A. URHEBERRECHTLICHE GRUNDLAGEN

#### URHEBERVERTRAGSRECHT

# Übertragung von Nutzungsrechten (Lizenzvertrag):

- > Einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht
- Zeitliche, räumliche, inhaltliche Beschränkung
- Begrenzung auf einzelne Verwertungsarten

#### Beachte:

- Umfang des Nutzungsrechts (z.B. Creative Commons)
- Einhaltung Lizenzbedingungen (z.B. Stock-Archive)

Im Zweifel: Zweckübertragungslehre

Nutzungsrechte am Werk eines Arbeitnehmers stehen in der Regel dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu (§ 43 UrhG)

# A. URHEBERRECHTLICHE GRUNDLAGEN RECHTSFOLGEN

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Kostenerstattungsanspruch
- Auskunftsanspruch
- Schadenersatzanspruch

# Schadenersatzanspruch wahlweise:

- Konkreter Schaden einschließlich entgangener Gewinn
- Herausgabe des Verletzergewinns
- Fiktive Lizenzgebühr

# B. KOMMUNIKATIONSFORMEN BEI SOCIAL MEDIA UND DEREN RECHTLICHE RELEVANZ

- Liken
  - Kopie des gelikten Inhalts wird im eigenen Profil angezeigt
  - LG Hamburg (Az. 327 O 438/11): "unverbindliche Gefallensäußerung"
- Teilen
  - erlaubt bei eigenen Inhalten oder
  - Urheber hat "Share-Funktion" zur Verfügung gestellt
- Posten
  - stellt öffentliche Zugänglichmachung dar
- 1. Verlinken
  - > Problemtisch: eingeblendete Vorschaubilder
- 2. Embedden
  - > EuGH: keine Urheberrechtsverletzung (Voraussetzung: Werk wurde mit Einwilligung des Urhebers im Internet veröffentlicht + keine technische Hürde)

#### TEIL 2



# **INFOGRAFIK** unter

www.kurzlink.de/infografik



### LERNERFOLGSKONTROLLE

- · Sie wollen ein Social Media Profil für Ihr Unternehmen einrichten. Was müssen sie beachten?
- Gestalten Sie ein Impressum für Ihre Unternehmung!
- Sie wollen einen Beitrag zu Ihrem Unternehmen auf der Website oder dem Social Media Profil mit Bildern anschaulich gestalten.
  - Dürfen Sie hierfür ein Bild aus der Google Bildersuche verwenden?
  - · Was müssen Sie bei der Lizenzierung von Fotos zur Nutzung beachten?



## A. GRUNDLAGEN

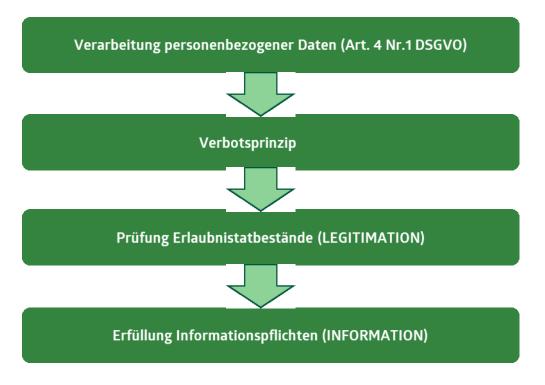
#### Bisher nur Richtlinien

- Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinien)
- Richtlinie 2009/136/EG ("Cookie-Richtlinie")

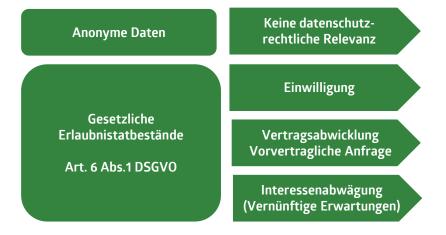
#### Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Direkte Geltung in der Europäischen Union
- Ab 25.Mai 2018
- Neue Begriffsdefinitionen
- Veränderte Anforderungen
- Erheblicher Strafrahmen

## A. GRUNDLAGEN



# A. GRUNDLAGEN LEGITIMATION



### C. INFORMATIONSPFLICHTEN

## ERFÜLLUNG DER INFORMATIONSPFLICHTEN

#### **Art 13 DSGV0**

Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten **bei** der betroffenen Person

#### Art 14 DSGVO

Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten nicht bei der betroffenen Person

## C. INFORMATIONSPFLICHTEN

#### INHALT

#### Information nach Art. 13 Abs.1 DSGVO (Pflicht):

- Identität des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage
- Berechtigtes Interesse
- Empfänger
- Übermittlung in Drittstaaten

#### Information nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO (erforderlich für faire und transparente Verarbeitung ):

- Dauer der Speicherung
- Rechte der Betroffenen
- · Widerrufbarkeit von Einwilligungen
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten
- Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

**Beachte:** Zweckänderung führt zu weiteren Informationspflicht!

# D. BETROFFENENRECHTE

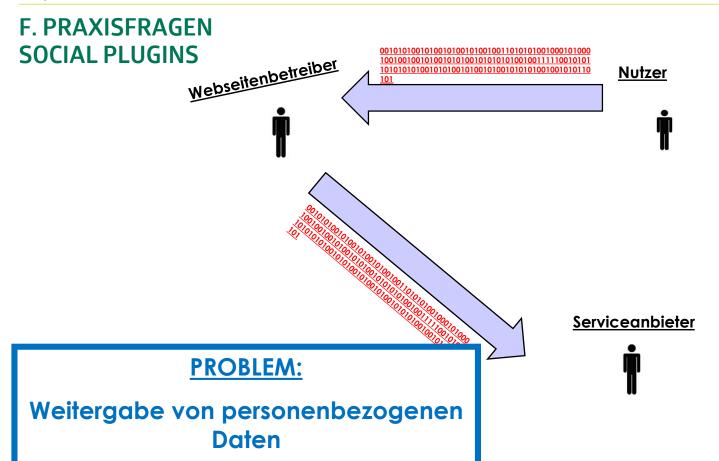
Art 12	Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
Art 13	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
Art 14	Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
Art 15	Auskunftsrecht
Art 16	Recht auf Berichtigung
Art 17	Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")
Art 18	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
Art 19	Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
Art 20	Recht auf Datenübertragbarkeit
Art 21	Widerspruchsrecht

## **E. DOKUMENTATION**

Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30 DSGVO)

#### Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

- · Verantwortlicher muss Einhaltung DSGVO nachweisen können
- Erhöhte Dokumentationspflichten
- "Beweislastumkehr"



## F. PRAXISFRAGEN SOCIAL PLUGINS

#### Problemfälle im Social Web

- "Facebook-Like"-Button
- Weitere Social Plugins

#### Lösungsmöglichkeiten für Social Plugins

#### Zwei-Klick Buttons

- Problem: Hinreichende Aufklärung Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 8.12.2011:
- "Wenn sie die über ein Plugin mögliche Datenverarbeitung nicht überblicken, dürfen sie daher solche Plugins nicht ohne weiteres in das eigene Angebot einbinden." siehe www.kurzlink.de/beschluss

#### Shariff (heise)

#### EuGH-Urteil "Like-Button"

- Einwilligung für Datenerhebung und –Transfer an Facebook
- Information über Datenschutzerklärung
- Joint Controllership Agreement (Art. 26 DSGVO)

# **F. PRAXISFRAGEN**COOKIES

Rechtsgrundlagen: **DSGVO** (Schutz pbD) vs. **E-Privacy** (Schutz von Endgeräten)

Laut Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie bedarf die Speicherung von und der Zugriff auf Informationen auf den Endgeräten der Nutzer, deren Einwilligung!

Umfasst sind.

Cookies
Web Storage W
eb-Beacons
Lokale Software
Device Fingerprinting

#### Ausnahmen:

- Notwendige Übertragung von Daten
- · Notwendig, um den Dienst zur Verfügung zu stellen

### LERNERFOLGSKONTROLLE

- Ihre Website sammelt auf einem Kontaktformular E-Mail-Adressen und Namen von Kunden ein, zusammen mit einer Kundenanfrage. Die erhobenen Daten werden von Ihnen nur dazu verwendet, den Kunden zu antworten. Danach werden sie gelöscht.
  - Dürfen Sie dies? Brauchen Sie eine Einwilligung?
  - Was müssen Sie sonst noch beachten?
- Ihre Website platziert auf dem Endgerät der Nutzer ein Cookie, durch das Sie nachvollziehen können, welche Unterseiten der Nutzer besucht. Hierdurch wollen Sie feststellen, welche Seiten besonders gut ankommen.
  - Dürfen Sie dies? Brauchen Sie eine Einwilligung?
  - · Was müssen Sie sonst noch beachten?



## A. GRUNDLAGEN



#### ♥ 156.165 "Gefällt mir"-Angaben

bibisbeautypalace Aaahh ich bin in den neuen

@neckermann\_reisen Katalogen ⊕ ∰ ♥
#machtsmöglich

alle 9559 Kommentare anzeigen

Quelle: https://www.instagram.com/p/uiiTVuE8XK/?hl=de

#### **B. RECHTLICHE REGELUNGEN**

Ratio: "Schutz der Integrität der Entscheidungsfindung"

Grundsatz: Werbung als solche muss erkennbar sein, sonst handelt es sich um unzulässige "Schleichwerbung"

### Gesetzliche Grundlagen:

Trennungsgrundsatz nach dem Telemediengesetz (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG):

"Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein."

Wettbewerbsverstoß nach § 5a Abs.6 UWG:

"Unlauter handelt derjenige, der den **kommerziellen Zweck** einer **geschäftlichen Handlung** nicht kenntlich macht, sofern sich dieser **nicht unmittelbar aus den Umständen** ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte "

#### B. RECHTLICHE REGELUNGEN

- Wann liegt Kommerzielles Interesse und eine geschäftliche Handlung vor? § 2 Abs. 1 Nr .1
   UWG
  - > Förderung des eigenen oder fremden Absatzes
  - Ausnahme: Kommerzielles Interesse offensichtlich
- Geschäftliche Handlungen in Social Media
  - Entgelt (Rabatte, Zugaben) für Produkt
  - unentgeltliche Produktüberlassung, wenn
    - > Produkt im Mittelpunkt des Beitrags
    - Bedeutender Wert
  - Unternehmen nimmt Einfluss auf Inhalt
  - Affiliate Links
  - <u>Umstritten</u>: Sonstige Links/ Tags

### **B. RECHTLICHE REGELUNG**

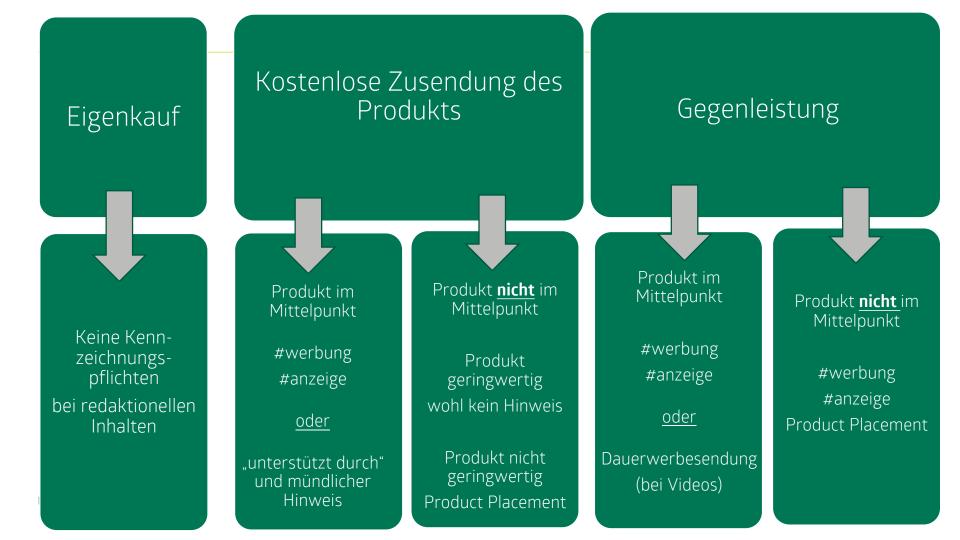
Folge: Kennzeichnungspflicht unabhängig von Medium

Wie? Durchschnittlich informierter Nutzer muss kommerziellen Zweck erkennen

- Anzeige
- Werbung
- Bezahlte Partnerschaft (bei Instgram)

<u>nicht</u>: sponsered by,#ad, #advertisement

Wo? Anfang des Textbeitrags oder des Bildes/ bei Videobeitrag solange "Werbeblock"



#### C. VERTRAGSGESTALTUNG

### Kooperationsvertrag mit Influencer:

- Leistungsgegenstand
- Umfang / Produkt / Kampagne
- Nutzungsrechte (Medien / Bearbeitung / Sprache etc.)
- Sponsoringleistung
- Mitwirkungspflichten (Produktion / Promotion Termine)
- Einhaltung Transparenzpflichten, sonst Risikoverteilung
- Exklusivität bestimmtes Produkt / Dienstleistung
- Geheimhaltungspflichten

Grund: Unternehmen haften nach § 8 Abs. 2 UWG auch für Verstöße von beauftragten Bloggern und Influencern!



### **RESÜMEE**

Alle Aufatmen: Die Nutzung von Social Media ist auch legal möglich!

## Aufpassen bei:

Haftungsfalle Blog-/Account-Name
Impressumspflicht
Beachte Urheberrechte Dritter
Kennzeichnung bei Werbung
Datenschutz insb. Tracking und Social Media Plugins

## **LITERATUR**



www.kurzlink.de/smbuch

MENOLD BEZLER

Rechtsanwälte Partnerschaft mbE

Rheinstahlstraße 3 · 70469 Stuttgart

Heilbronner Straße 190 · 70191 Stuttgart

Tel +49 711 86040 00

Fax +49 711 86040 01

kontakt@menoldbezler.de

www.menoldbezler.de

## MITTELSTAND IM MITTELPUNKT®



# A. ÄUßERUNGSRECHT INHALTE

#### **Grundsatz:**

Art. 5 GG schützt die Meinungsfreiheit unabhängig von Qualität oder auch Anonymität

- · Differenzierung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung
- · Tatsachen sollten wahr, Meinungsäußerungen sollten vertretbar sein

Grenze: Grundrechte Dritter (Abwägung!) und allgemeine Gesetze

### A. ÄUßERUNGSRECHT

### ABSOLUTE GRENZEN / BESONDERHEITEN

- Unwahre Tatsachenbehauptungen
- Formalbeleidigungen
- Schmähkritik

### A. ÄUßERUNGSRECHT

#### VFRANTWORTUNG FÜR RECHTSWIDRIGE INHALTE DRITTER

- <u>virtuelles Hausrecht</u> von Betreibern von Internetplattformen, bei denen Dritte eigene Inhalte einstellen können (z.B. Blog mit Kommentarfunktion, Forum etc.)
- gesetzliche Störerhaftung sog. notice-and take down-Verfahren (§ 10 TMG)
- Vertragliche Nutzungsbedingungen (AGB)
- Rechte? Löschung einzelner Beiträge, Kündigung des Nutzungsverhältnisses, virtuelles Hausverbot, Sperrung von Nutzerkonten

· Grenzen: Willkür, Meinungsfreiheit, Diskriminierung



#### **B. RECHT AM EIGENEN BILD**

Das Recht Recht am eigenen Bild besagt, dass grundsätzlich jeder Mensch selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder oder Bildnisse von ihm erstellt und veröffentlicht werden.

#### Rechtsgrundlage: KUrhG vs. Datenschutz

#### 1. Erstellen von Fotos

- Datenschutzrechtliche Erlaubnis (Einwilligung, Vertrag, berechtigte Interessen)
- Information der Abgebildeten

### 2. Veröffentlichung von Fotos (§§ 22,23 KurhG bzw. Art. 6 DSGVO)

Grundsatz: Einwilligung des/der Abgebildeten
Vermutung für Einwilligung: Abbildungen gegen Entgelt

Ausnahmen: Bilder + Videos von Prominenten (Vorsicht bei Nutzung zu Werbezwecken!), Personen als Beiwerk, Bilder von Veranstaltungen